

# **Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Zossen und ihrer Ausschüsse sowie für Mitglieder der Ortsbeiräte und für sachkundige Einwohner**

## **(Entschädigungssatzung) vom 25. Mai 2010**

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 24 und § 30 Abs. 4 sowie § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.05.2010 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Zossen beschlossen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen und der Ortsbeiräte der Stadt Zossen, die ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:

1. für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf	90,00 €
2. für Mitglieder der Ortsbeiräte bis 2.500 Einwohner auf	25,00 €
3. für Mitglieder der Ortsbeiräte ab 2.500 Einwohner auf	30,00 €

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € pro Monat.

Soweit der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung tatsächlich die Stellvertretung für mindestens einen Monat übernimmt, erhält der Stellvertreter zusätzlich für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.

(3) Vorsitzende von Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € pro Monat.

(4) Ortsvorsteher erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich an der Einwohnerzahl des Ortes orientiert:

bis 500 Einwohner	125,00 €
von 501 bis 1.500 Einwohner	175,00 €
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	385,00 €
ab 2001 Einwohner	550,00 €

(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Mandat mehr als drei Monate nicht ausgeübt wird, rückwirkend ab dem ersten Monat der fehlenden Mandatsausübung. Mindestvoraussetzung für die Mandatsausübung ist die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ortsbeiräte.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ortsbeiräte und der Ausschüsse deren Mitglied sie sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzungsteilnahme an den Ausschüssen in denen sie Mitglied sind ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Mitglieder in Zweckverbänden und Aufsichtsräten erhalten für Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld von 20,00 €, sofern dieses nicht durch Zweckverbände bzw. Gesellschaften gezahlt wird.
- (2) Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsleitung doppeltes Sitzungsgeld.
- (3) Mit der Gewährung des Sitzungsgeldes sind sämtliche Sitzungsaufwendungen mit Ausnahme der Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung abgegolten.

### **§ 4 Reisekostenentschädigung**

Dienstreisen von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern oder Ortsvorstehern sind in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Die Dienstreise ist mit den dafür vorgesehen Antragsformularen beim Bürgermeister vorab zu beantragen. Die Genehmigung kann nur vom hauptamtlichen Bürgermeister erteilt werden. Die Vergütung der genehmigten Dienstreise erfolgt nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

### **§ 5 Kinderbetreuungskosten**

Gegen entsprechenden Nachweis erhält ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse die notwendigen Kosten für die Kinderbetreuung erstattet. Die Höchstgrenze wird auf maximal 10,00 € je Stunde begrenzt.

### **§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, erhalten auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis einen Ersatz ihres Verdienstauffalls.

### **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsbestimmungen**

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig und werden spätestens zum 15. des Folgemonats gezahlt. Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner sind verpflichtet, der Stadtverwaltung die jeweilige Kontenverbindung rechtzeitig mitzuteilen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Zossen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.05.2006 außer Kraft.

Zossen, den 25. Mai 2010

ausgefertigt:

.....  
Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin